

**Landgericht Amberg**

Az.: 41 HK O 784/18

**Verbraucherzentrale**

*Bundesverband*

31. Jan. 2019

**EINGEGANGEN**



IM NAMEN DES VOLKES

**EINGEGANGEN**  
31. Jan. 2019  
[Redacted]

In dem Rechtsstreit

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.**, vertreten durch d. Vorstand, Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[Redacted]

gegen

**Netto Marken-Discount AG & Co. KG**, vertreten durch d. persönl. haft. Gesellschafter, Industriepark Ponholz 1, 93142 Maxhütte-Haidhof  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[Redacted]

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht Amberg - Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [Redacted], den Handelsrichter [Redacted] und die Handelsrichterin [Redacted] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21.01.2019 folgendes

**Endurteil**

- I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken an den Geschäftsführern, es zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen für

1. Kartoffeln in der nachfolgend abgebildeten Art und Weise



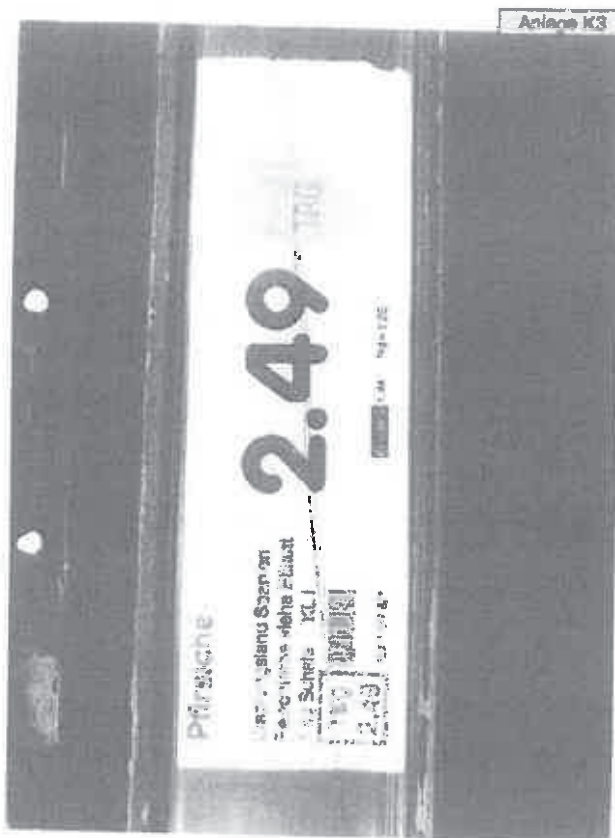
und/oder

2. Tomaten in der nachfolgend abgebildeten Art und Weise



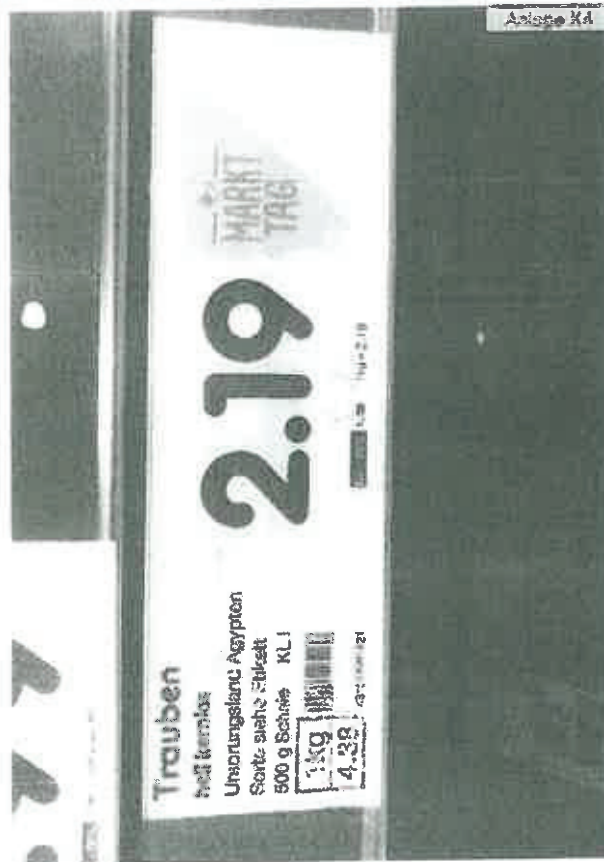
und/oder

3. Pfirsiche in der nachfolgend abgebildeten Art und Weise



und/oder

4. Trauben in der nachfolgend abgebildeten Art und Weise



zu werben bzw. werben zu lassen, wenn sie nicht aus dem beworbenen Land stammen.

- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Klägerin ist in der vom Bundesamt für Justiz in Bonn geführten Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen.

Am 23.05.2018 bewarb die Beklagte in ihrer Filiale in 60313 Frankfurt am Main, Allerheiligenstraße 7, Speisekartoffeln mit einem von der Decke hängenden Schild. Dieses war wie folgt beschriftet:

„Aktion Speisekartoffeln, vorwiegend festkochend, Ursprungsland: Italien, Primura, 2 kg, KL I“.

Die darunter befindlichen Kartoffeln stammten nach ihrer Verpackungsbeschriftung indes aus Frankreich.

Ein Regalschild wies auf Miniotomaten im Eimer hin mit der Beschriftung:

„Minipflaumentomaten im Eimer, Ursprungsland Niederlande, 500 g Eimer, KL I, 2.29“.

Tatsächlich stammten die Tomaten nach der Verpackungsbeschriftung aus Spanien.

Ein weiteres Regalschild bewarb Pfirsiche mit folgender Beschriftung:

„Pfirsiche, Ursprungsland Spanien, Fleischfarbe siehe Etikett, 1 kg Schale, KL I 2.49“.

Nach der Beschriftung des Pfirsichnetzes stammten diese tatsächlich aus Italien.

Auf Weintrauben wurde mit einem Regalschild hingewiesen mit folgender Beschriftung:

„Trauben hell kernlos, Ursprungsland Ägypten, Sorte siehe Etikett, 500 g Schale, KL I, 2.19“.

Die Verpackung der Trauben wies dagegen als Ursprungsland Indien aus.

Eine vorgerichtlich geforderte Unterlassungserklärung gab die Beklagte nicht ab.

Der Kläger beantragt daher,

die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken an den Geschäftsführern, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen für

1. Kartoffeln und/oder
2. Tomaten und/oder
3. Pfirsiche und/oder
4. Trauben

wie in den Anlagen K1, K2, K3 und K4 abgebildet zu werben bzw. werben zu lassen, wenn sie nicht aus dem beworbenen Land stammen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Die konkrete Beschriftung beruhe nicht auf einer Anweisung der Beklagten. Vielmehr sei die unzutreffende Beschriftung versehentlich erfolgt. Der durchschnittliche Verbraucher wisse, dass maßgeblich allein sei die Verpackungsbeschriftung. Eine irreführende Werbung liege deshalb nicht vor.

Das Gericht hat keinen Beweis erhoben.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet.

Der Kläger ist gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG i. V. mit § 4 Abs. 1 UKlaG klagebefugt.

Er kann von der Beklagten gemäß § 8 Abs. 1, 2 UWG Unterlassung verlangen.

Die Bewerbung von Lebensmitteln mit unrichtigen Angaben zum Ursprungsland ist unzulässig, weil unlauter, § 3 Abs. 1 UWG, Art. 7 Abs. 1 a LMIV. Denn das Ursprungsland eines Lebensmittels ist ein Kriterium für Kaufentscheidungen von Verbrauchern. Die vorliegende Beschilderung zum Ursprungsland war jeweils geeignet, bei Verbrauchern eine abschließende Meinung zum tatsächlichen Ursprungsland herbeizuführen, § 5 Abs. 1 UWG. Der durchschnittliche Verbraucher verlässt sich auf die Angaben auf Schildern, die von der Decke hängen oder an Regalen angebracht sind. Der Verbraucher muss nicht mehrfach nachlesen, um nach dem Ursprungsland eines Lebensmittels zu forschen.

Es liegt auch die vom § 8 Abs. 1 UWG vorausgesetzte Wiederholungsgefahr vor. Es ist bereits zu einem Wettbewerbsverstoß gekommen. Deshalb streitet eine tatsächliche Vermutung für die Wiederholungsgefahr. Verstärkt wird dies vorliegend dadurch, dass gleich zu 4 Lebensmitteln unrichtige Angaben zum Ursprungsland gemacht wurden. Schließlich gründet sich die Wiederholungsgefahr darin, dass die Beklagte unlauteres Verhalten in Abrede stellt.

Ohne Belang ist, ob die Beschilderung fahrlässig unzutreffend erfolgte. Der Unterlassungsanspruch aus § 8 UWG besteht unabhängig von einem etwaigen Eigenverschulden. Werden die Zuwiderhandlungen in einem Unternehmen von einem Mitarbeiter oder einem Beauftragten begangen, so ist der Unterlassungsanspruch auch gegen den Inhaber des Unternehmens begründet, § 8 Abs. 2 UWG.

Die zur Erzwingung künftiger Unterlassung in § 890 Abs. 1 ZPO vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten waren antragsgemäß im Urteil anzudrohen, § 890 Abs. 2 ZPO.

Der Ausspruch zur Kostenfolge folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, der zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 709 Satz 2 ZPO.


gez.

  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

  
Handelsrichter


  
Handelsrichterin

Verkündet am 28.01.2019

gez.  
, JHSekr  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Amberg, 28.01.2019

, JHSekr  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig